

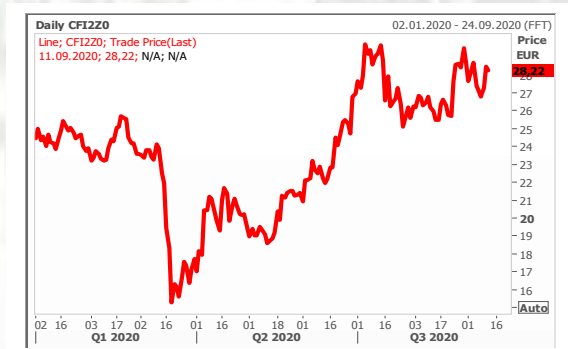


- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 06-2020

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 15.09.2020



EUA DEC20 01.01.2020 bis 13.09.2020

Quelle: ICE London

BEHG Überwachungsplan für Stadtwerke/Energieversorger – Der Kesselnutzungsgrad bestimmt die Höhe der Zuteilung

Von den rund 4.000 betroffenen Unternehmen des BEHG - welche beginnend mit dem 01.01.2021 über ihre in Verkehr gebrachten Brennstoffe berichten müssen – dürften die hohe Mehrheit Stadtwerke, Energieversorger oder einfach nur Gasversorger sein. Hinzu kommen ca. 80 Mineralölkonzerne und Großhändler, die ihre Produkte aus ihrem Steuerlager heraus in Verkehr bringen.

Um eine Berichterstattung für das Jahr 2021 vornehmen zu können, ist im BEHG gem. § 6 die Abgabe eines Überwachungsplanes vorgesehen. Wie in der aktuellen Fassung des BEHV 2022 in § 3 jedoch nun vorgeschlagen, soll der Überwachungsplan in den Jahren 2021 und 2022 „entbehrlich“ sein.

Warum sich Verantwortliche mit der Erstellung des Planes dennoch noch in diesem Herbst schnell beschäftigen sollten, wird durch Emissionshändler.com® in diesem Emissionsbrief 06-2020 näher erläutert.

Des Weiteren geht Emissionshändler.com® in seinem Emissionsbrief auf die Bestimmung eines realistischen Nutzungsgrades bei Kesselanlagen ein, die eine Erhöhung der kostenlosen Zuteilung zur Folge hat.

Wie das BEHG ursprünglich vorsah, sollte noch vor Ablauf des Jahres 2020 durch die jeweils Verantwortlichen – auch als Inverkehrbringer bezeichnet - im BEHG ein Überwachungsplan zur Prüfung bei der DEHSt eingereicht werden. Da nach den Definitionen des BEHG die Verantwortlichen – auch als Inverkehrbringer bezeichnet - die Bezieher von unsteuererten Brennstoffen sind, die Produkte wie z. B. Heizöl, Diesel, Benzin, Gas und Flüssiggas in Verkehr bringen, betrifft das BEHG also in den allermeisten Fällen Energieversorger und Stadtwerke

mit einer Wärmeproduktion und/oder einer Lieferung von Gas an Endkunden sowie eine kleinere Gruppe von Mineralölhändler, die ihre Brennstoffe aus einem Steuerlager beziehen.

Berücksichtigt man nun, dass von den rund 4.000 neuen Teilnehmern im nationalen Emissionshandel nEHS etwa 400 Anlagenbetreiber bisher Fernwärme oder Strom mit Hilfe einer Anlage mit einer Kapazität von mehr als 20 MWth produzieren, sich also bereits im EU-Emissionshandel befinden - und demzufolge bereits wissen, was ein Überwachungsplan bedeutet – , dann wird klar, dass für den überwiegenden Teil der Verantwortlichen der Überwachungsplan etwas völlig Neues ist.

Der Überwachungsplan beschreibt, wie die CO₂-Emissionen jährlich ermittelt werden

Wie nun in § 4 des BEHV 2022 festgelegt, soll der Überwachungsplan allgemeinen Grundsätzen entsprechen, die der Verantwortliche zu beachten hat.

- Insbesondere sind dies die Grundsätze der Vollständigkeit, der Konsistenz und der Integrität der zu berichtenden Daten über die Verbrennung der Brennstoffe, die durch das Inverkehrbringen erst möglich gemacht werden.
- Das Auftreten von Datenlücken ist soweit wie möglich zu vermeiden, verbliebene Datenlücken sind durch konservative Schätzungen zu schließen. Dabei macht es Sinn, die Methoden der Ersatzwertbildung schon von vornherein darzustellen und somit für den Bedarfsfall über eine genehmigte Methode zu verfügen. Andernfalls muss unter Zeitdruck eine Verständigung mit der Behörde gefunden werden.
- Die Ermittlung und Überwachung muss so im Überwachungsplan beschrieben werden, dass daraus später eine entsprechend korrekte



Berichterstattung zu den Brennstoffemissionen konsistent und in der Zeitreihe vergleichbar vorgenommen werden kann.

- Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Überwachungsdaten einschließlich der Bezugswerte und Brennstoffmengen auf transparente Weise so zu erfassen, zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass die Emissionsbestimmung von einem Dritten innerhalb einer angemessenen Frist nachvollzogen werden kann.

Dass diese Erstellung eines Überwachungsplanes eine nicht triviale Aufgabe darstellt, konnten jetzt erst Ende Juli 2020 rund tausend deutsche Anlagenbetreiber im EU-ETS feststellen, die der DEHSt ihren Überwachungsplan für die 4. Handelsperiode in einem Formular-Management-System übermitteln mussten.

Alle Verantwortlichen, die ab 01.01.2021 vom BEHG betroffen sind, können damit sicher davon ausgehen, dass diese allerspätestens in 2022 genau einen solchen Plan für ihr Unternehmen für das Jahr 2023 aufzustellen und zur Genehmigung bei der DEHSt vorzulegen haben.

Wie sehen die Inhalte eines Überwachungsplanes aus?

Wenn sich nun auch eine Vielzahl von Betroffenen des BEHG - die sich nicht gleichzeitig im EU-ETS befinden - erstmalig fragen, welche Themen in einem Überwachungsplan angesprochen werden und welche Prozesse in der Organisation des Unternehmens wie mit den Anforderungen des BEHG in Berührung kommen werden, so können die entsprechend Verantwortlichen des Unternehmens auf die Erfahrungen von Betreibern einer Anlage aus dem EU-ETS oder von externen Spezialisten mit jahrelangen Erfahrungen aus dem EU-Emissionshandel zurück-greifen, die bereits fast exakt wissen, wie ein solcher Überwachungsplan aufzubauen ist.

Neben den Angaben zum Handelsunternehmen, zu den Produkten (Brennstoffen), zu den Emissionsfaktoren (bis 2022 nur Standardfaktoren) und den voraussichtlichen Mengen wären dies vor allem Angaben:

- zur Beschreibung der Messmethoden
- zur Darstellung der Art und Typen der Messgeräte
- zum Standort, Bezeichnung und Nummern der Messgeräte
- zur Eichung, Kalibrierung und Konformität der Messgeräte
- zum Fluss der Daten durch das Unternehmen
- zu den Risiken im Datenmanagement
- zur Datenablage und Datensicherung
- zur Archivierung und Rückholung von Daten
- zum Umgang mit Datenlücken, Datenre-

konstruktionen

- zu Schätzmethoden und Ersatzwertbildungen
- zur Beschreibung und visuelle Darstellung des Messkonzeptes
- zum Datenmanagement im Betrieb
- zu erstellenden Verfahrensanweisungen
- zu Verantwortlichkeiten von handelnden Personen
- zur Beschreibung der verwendeten IT-Systeme
- zu den Qualitätssicherungsverfahren im Betrieb
- zu Kontrollrisiken und Risikoanalysen
- zu der Beschreibung von Korrekturverfahren
- Beschreibung der verwendeten Analysemethoden und Labore (sobald von Standardwerten abgewichen werden soll)
- zur Bestimmung der biogenen Anteile (falls vorhanden)
- zur Benennung der VPS-Verantwortlichen

Alle vorgenannten Punkte und Thematiken eines Überwachungsplanes dienen schlussendlich dazu, die in Verkehr gebrachten Mengen an CO₂ im Jahresbericht transparent, konsistent, vollständig und rechtzeitig zu ermitteln, um damit Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen in bis zu sechsstelliger Höhe für das Unternehmen zu vermeiden.

Die „Entbehrlichkeit“ des Überwachungsplanes gemäß § 3 BEHV 2022

Nunmehr kann man sich die Frage stellen, wie und warum denn plötzlich gemäß § 3 BEHV 2022 der Verzicht auf einen Überwachungsplan gegenüber dem BEHG vom 19.12.2019 „entbehrlich“ sein soll. Dass der Grund hierfür ein gewisses Mitleid mit den 4.000 Verantwortlichen im BEHG sein könnte oder diesen ein leichter Start in das nEHS und sein Berichtswesen gegeben werden sollte, kann man sicherlich als eher sehr unwahrscheinlich bezeichnen. Vielmehr dürfte dies dem (noch) nicht vorhandenen Personal der DEHSt, dem wegen Renovierung derzeit nicht verfügbarem Behördenstandort und daraus folgenden provisorischen Räumlichkeiten sowie dem Umbau und coronabedingten Homeoffice vieler Mitarbeiter dieser Behörde geschuldet sein.

Verantwortliche Teilnehmer am nEHS könnten nunmehr auf den ersten Blick über diese „Entbehrlichkeit“ des Überwachungsplanes für die ersten zwei Jahre theoretisch froh sein. Dies könnte jedoch auch ein fataler Fehler sein, da der Überwachungsplan unbestritten das Fundament und die grundlegende Basis des nach wie vor zu erstellenden Jahresberichtes darstellt. Damit wären nicht nur Fehlern, Ungenauigkeiten und Inkonsistenzen im Jahresbericht Tür und Tor geöffnet, mit dem deutlich höheren Risiko, in den ersten beiden Jahren Sanktionen bis zu 60 Euro/Tonne CO₂ in Kauf



zu nehmen, sondern vor allem auch, dass interne wirtschaftliche Risiken durch Über- und Unterdeckung von Zertifikaten fast unkalkulierbar werden können. Damit soll gesagt sein, dass die zu erwartenden Fehler und Korrekturen in den Berichtsmengen die Verantwortlichen in der Regel höher belasten könnten, als es für diese eine Entlastung von einer Erstellung des Plans gewesen wäre.

Steuerbehörden vs. Umweltbehörden

Da aufgrund § 3 BEHV 2022 wegen der anfänglich nicht durchzuführenden Prüfung des Überwachungsplanes durch die DEHSt eine große Lücke in der Kontrolle der Emissionsüberwachung entstehen kann, muss sich der Verantwortliche darüber klar sein, dass er dennoch gesetzeskonform seine Emissionen berichten muss. Dies geschieht nun also erstmalig in 2022 für das Jahr 2021 gegenüber der DEHSt (eine Unterbehörde des Umweltbundesamtes) und damit gegenüber dem Bundesumweltministerium.

Wenn man dann im Unternehmen schon seit vielen Jahren turnusmäßige Meldungen an das zuständige Hauptzollamt (damit Finanzamt) zur Energiesteuer auf Basis von zugrunde liegenden Brennstoffmengen gegeben hat, dann kann man die sich auftuende Problematik schon erahnen.

Man muss kein Experte des Emissionshandels sein, um zu erkennen, dass die nun ab 2021 parallel aufgebauten Wege der Berichterstattung an Finanz- und Umweltbehörden zu Brennstoff- und Emissionsmengen 1:1 identische Zahlenwerke in entsprechenden Zeiträumen ergeben müssen und das nicht nur deswegen, weil diese hinter den Kulissen simpel abgeglichen werden können. Dies gilt im Übrigen auch für den Abgleich dieser Berichte mit denen im EU-ETS.

Von daher besteht tatsächlich eine Gefahr, dass sich durch diese nunmehr beschlossene Entbehrlichkeit des Planes in den ersten beiden Jahren genau diejenigen BEHG-Betroffenen in Probleme bei ihren internen Prozessen bringen, die am wenigsten Erfahrungen in der Verknüpfung von Finanz- und Umweltbereichen haben.

Damit drohen den Verantwortlichen auf Grund eines fehlenden, prozessunterstützenden Planes sich widersprechende Angaben bei den Mengen und damit nicht nur Verluste aus dem Geschäft mit Zertifikaten, sondern auch die mehrfach angesprochenen Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen.

Die perfekte Chance einer Risikominimierung

Da bekannter Weise aufgeschoben nicht aufgehoben ist, sollten die Unternehmensführungen in den vom BEHG betroffenen Betrieben bereits jetzt im Herbst 2020

entscheiden, ob sie sich dem Risiko einer Nichterstellung des Überwachungsplanes hingeben sollten oder sich bereits jetzt aktiv dieser Herausforderung stellen.

Infobox

Die Service- und Beratungsleistungen von Emissionshändler.com® für die neuen Teilnehmer im nEHS für Brennstoffemissionen

- a) Erstellung eines Überwachungsplans/ vereinfachten Überwachungsplans gem. BEHG §6 (1)+(2) für die Handelsperiode zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- b) Einreichung des Überwachungsplans gem. BEHG §6 (2) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- c) Änderungen des Überwachungsplanes gem. BEHG §6 (4).
- d) Ermittlung der Emissionen und Erstellung des Emissionsberichts gem. BEHG §7 (1).
- e) Übergabe des Emissionsberichts und Abstimmung mit dem Verifizierer gem. BEHG §7 (3).
- f) Abgabe des Emissionsberichts zum 31. Juli für Vorjahr gem. BEHG §7 (1) zwecks Vermeidung einer Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (1).
- g) Hilfestellung bei der Gutschrift zu Doppelbelastungen gem. BEHG §7 (5) Abgabe der Emissionszertifikate im Registerkonto zum 31. August für Vorjahr gem. BEHG §8.
- h) Direkter Verkauf von Emissionszertifikaten als Alternative zur Teilnahme an „diskriminierungsfreien“ Auktionen gem. BEHG §10 (3).
- i) Führung des Registerkontos für den Inverkehrbringer und Übernahme der Funktionen von Kontobevollmächtigten gem. BEHG §12 (2).
- j) Hilfestellung bei der Einrichtung eines VPS-Kontos für die elektr. Kommunikation gem. BEHG §17 (1).
- k) Unterstützung und Begleitungen bei Behördenprüfungen vor Ort gem. BEHG §14 (2) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).
- l) Überwachungen und Durchführungen von Änderungsmeldungen gem. BEHG §18 (1) + §22 (3) zwecks Vermeidung Ordnungswidrigkeit gem. BEHG §22 (3).

§ 22 BEHG: OWi von 50.000 € bis 500.000 €.



CO₂ BEHG-PAKET



CO₂ nEHS-PAKET

Interessierte betroffene Unternehmen, die der Besteuerung des Energiesteuergesetzes unterliegen bzw. von der Energiesteuer befreit sind und damit verpflichtend dem neuen BEHG unterliegen, können sich für Fragen zu vorgenannten Services gerne an [Emissionshändler.com](mailto:emissionshaendler.com) unter behg@emissionshaendler.com.



Mit der Idee eines auf freiwilliger Basis erstellten Planes besteht die Gelegenheit, den sowieso zu erstellenden Jahresbericht auf einer systematischen Grundlage zu erarbeiten und damit in hervorragender Weise das sich ergebende Ergebnis der Bemühungen simulieren zu können. In jedem Fall ist anzuraten, die Grundlagen für die ab Januar 2021 zu erfassenden Brennstoffströme schon vor Beginn kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu systematisieren.

Eine solche Vorgehensweise der jeweiligen Fachverantwortlichen – ggf. unter Hinzuziehung von externen Spezialisten mit Erfahrungen aus dem EU-Emissionshandel – könnte also noch im Frühjahr 2021 eine in Verkehr gebrachte Emissionsmenge des Jahres 2020 als Ergebnis simulieren und der Unternehmensführung eine deutlich höhere Sicherheit geben, ob denn die im Überwachungsplan zu beschreibenden Wege so umsetzbar sind.

Jedes dann festgestellte Problem, welches im Ernstfall eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann und falsche Ergebnisse des Jahresberichtes, könnten so noch ohne Sanktionen korrigiert, angepasst und rechtskonform gestaltet werden.

➤ **Eine perfekte Chance auf die deutliche Reduzierung von Risiken, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen persönlichen Haftung durch die Unternehmensleitung.**

Ein Fachverantwortlicher eines vom BEHG betroffenen Unternehmens, der diesen risikoärmeren Weg gehen möchte, sollte sich hier bei Bedarf der externen Hilfe eines Spezialisten bedienen und sich ein Angebot zur erstmaligen Erstellung des Überwachungsplanes zukommen lassen, der dann ja spätestens in 2022 der DEHSt offiziell übergeben sowie jährlich aktualisiert werden muss.

Als Verantwortlicher im BEHG, der sich bereits mit seiner Anlage >20 MW im EU-ETS befindet, würde man sich etwas leichter tun und den in diesem Jahr abgegebenen Überwachungsplan für die 4. Handelsperiode im EU-ETS als Vorlage benutzen, um einen BEHG-Überwachungsplan zu erstellen.

Die Bestimmung eines realistischen Nutzungsgrades erhöht die kostenlose Zuteilung

Die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen für die 4. Handelsperiode erfolgt auf der Basis der Aktivitätsraten in den Referenzjahren 2014 bis 2018. Daraus ergibt sich die Zuteilung für die Jahre 2021 bis 2025.

Bestimmung der kostenlosen Zuteilung bei Kesselanlagen

Eine Art Standardanlage besteht dabei aus einem oder mehreren Dampfkesseln, die dann den Dampf über die Bilanzgrenze in die Produktionsanlage liefert und unter Berücksichtigung des Kondensat-Rücklaufes ergibt sich dann die Nutzwärme, die identisch mit der Aktivitätsrate ist.

In allen Anlagen, in denen die Nutzwärme aus einem oder mehreren Dampfkesseln die maßgebliche Aktivitätsrate liefert, gibt es verschiedene Möglichkeiten für deren Bestimmung.

Am einfachsten ist die Bestimmung, wenn der Nutzungsgrad bekannt ist (z.B. aus der Lieferspezifikation des Herstellers für die Anlage), mit dem die im Brennstoff enthaltene Wärmemenge in Nutzwärme umgewandelt werden kann.

Ist der Nutzungsgrad nicht bekannt und auch -bei einer bestehenden Anlage- nachträglich nicht ermittelbar, dann bietet die EU-Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) im Anhang VII Datenüberwachungsmethoden unter Punkt 7.2 die Möglichkeit an, einen ‚Referenzwirkungsgrad‘ von 70% zu verwenden.

Dieser mögliche Wirkungsgrad von 70% ist jedoch extrem niedrig und kann als überkonservativ bezeichnet werden, denn gut ausgerüstete Kessel haben im Allgemeinen einen tatsächlichen Wirkungsgrad von ca. 90%. Wenn dann noch eine gute Speisewasser-Vorwärmung installiert ist, kann der Wirkungsgrad sogar noch darüber hinausgehen.

Insofern verschenkt also ein Betreiber bei der Verwendung dieses ‚Referenzwirkungsgrades‘ von 70% ca. 30% bei der Ermittlung der Nutzwärme, denn diese ist entsprechend höher bei der Verwendung realistischer Wirkungsgrade.

Betrachtet man den Unterschied am Beispiel einer eher kleineren Anlage mit einer jährlichen Emissionsmenge von 25.000 t, würde für diese jedoch nur noch eine Menge von ca. 19.500 t CO₂ als kostenlose Zuteilungsmenge errechnet werden. Dies entspricht bei einem Preis von 30 €/t CO₂ einem jährlichen Verlust von 165.000 Euro.

Bei dem 5-jährigen ersten Abschnitt der 4. Handelsperiode summiert sich dies auf 825.000 Euro.

Diese Zahlen errechnen sich unter der Annahme, dass die Anlage carbon-leakage-begünstigt die volle Zuteilung erhalte. Ist die Anlage nicht carbon-Leakage-begünstigt, dann betrüge der Differenzwert nur 30% des vorgenannten verschenkten Differenzwertes.



Die Ermittlung des Nutzungsgrades

Im Anhang VII Datenüberwachungsmethoden werden jedoch unter Punkt 7.2 auch Methoden angeboten, um einen zunächst nicht bekannten Wirkungsgrad zu ermitteln.

Diese Methoden werden durch Emissionshändler.com® im Nachfolgenden beschrieben und kommentiert. Bereits vorab sei bemerkt, dass der Aufwand bei Durchführung einer dieser Methoden nur ein Bruchteil des oben genannten Verlustes betragen wird, so dass sich deren Befolgung mit Sicherheit finanziell auszahlen wird.

a) In der EU-ZuVO wird im Anhang VII, Punkt 3.4 die direkte Messung der Nutzwärme erlaubt. Dazu bedarf es einer Messung des Dampfmassenstromes, der die Bilanzgrenze überschreitet und dessen Eigenschaften (Druck, Temperatur), so dass die enthaltene Nutzwärme durch Multiplikation mit der Enthalpie des Dampfes errechnet werden kann. Von diesem Wert muss allerdings noch der Wärmeinhalt des rückgeführten Kondensats abgezogen werden. Dabei wird für die rückgeführte Menge (das sogenannte Kondensat)

- wenn Menge und Temperatur bekannt sind, der damit errechnete Wärmeinhalt des Kondensats vom Wärmeinhalt des Dampfes abgezogen,
- wenn nur die Menge bekannt ist, nach Vorgabe im Anhang VII die Temperatur der rückgeführten Kondensatmenge mit einer Temperatur von 90 °C angenommen
- wenn Dampfmenge im Herstellungsprozess benötigt werden und dadurch kein Kondensat rückgeführt werden kann, gelten besondere genau beschriebene Regeln.

Das Vorgehen entsprechend a) gilt als **direkte Bestimmung**.

b) Alternativ kann der Wirkungsgrad des Dampfkessels auch der Spezifikation des Herstellers entnommen werden, sofern die für den Zeitraum der Bestimmung der Wärmemenge charakteristischen Last-zustände realitätsnah berücksichtigt werden.

Das Vorgehen entsprechend b) gilt als **indirekte Bestimmung**.

c) Eine im Anhang VII Punkt 7.2 nicht erwähnte Methode zur Bestimmung des Kesselwirkungsgrades ist die Nutzung von Informationen aus den behördlich vorgeschriebenen Abgasmessungen. Die aus dem Abgas ermittelten Wärmeverluste des Kessels ergeben sich aus der Abgaszusammensetzung bezüglich O₂- oder CO₂-Gehalt unter Verwendung von Formeln, die auf Erfahrungswerten beruhen (siehe Taschenbuch für Heizung und Klimatechnik, 71. Auflage, S. 715 ff.). Diese Methode wird von der DEHSt ebenfalls anerkannt und entspricht dem auch erlaubten Vorgehen der Verwendung von Unterlagen. Dazu steht im

Anhang VII unter Punkt 3.4c der folgende zulässige Weg:

„Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten.

Zu diesem Zweck trägt der Anlagenbetreiber dafür Sorge, dass die Korrelation den Verfahrensregeln der guten Ingenieurspraxis entspricht und nur auf Werte angewandt wird, die in das Spektrum fallen, für das sie ermittelt wurden.

Der Anlagenbetreiber bewertet die Gültigkeit solcher Korrelationen mindestens einmal jährlich.“

Diese jährliche Bewertung sollte hier stattdessen alle 3 Jahre vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse jeder neuen behördlich alle 3 Jahre vorgeschriebener Abgasmessung vorliegen.

Damit ist ersichtlich, dass es verschiedene zulässige Wege gibt, um den Referenzwert für den Wirkungsgrad von 70% auf ein realistisches Niveau von ca. 90% oder höher anzuheben.

Im FMS des Zuteilungsantrages gibt es ein Textfeld, in dem der verwendete Nutzungsgrad eingetragen werden kann (nachfolgend Screenshot)

Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Bestimmung der historischen Aktivitätsrate und zusätzlicher Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts

Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Mitteilungen zum Betrieb 2014 - 2018

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 ist die Aktivitätsrate deutlich höher als in den MzB, weil der unrealistische Nutzungsgrad von 70% durch den Wert 97% für die großen Kessel und von 90% für den Standby-Kessel ersetzt wurde, wie die Vyncke Spezifikation vorschreibt.

Für die 4_HP ist der Komplex wieder CL-geklärt.

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Wärmemengen beruht auf einer gründlichen Analyse des Produktionsprozesses und der dabei anfallenden Mengen an Holzabfällen.

Ermittlung der zusätzlichen Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts

angewendet

Es wurden keine zusätzlichen Daten ermittelt

Sind zukünftig Änderungen geplant?

ja nein

Die eigentliche Berechnung der Werte erfolgt jedoch außerhalb des FMS.

Der Nutzungsgrad und der Wirkungsgrad

Diese beiden Begriffe werden verwendet, um die Menge an Nutzwärme zu ermitteln, die sich aus einem vorhandenen Energieinhalt der Brenn-stoffmenge gewinnen lässt.

Dabei ist der **Wirkungsgrad** bezogen auf die Menge an Energie, die am Ausgang des Kessels gemessen wird. Verlässt der Dampf die Bilanzgrenze unmittelbar, dann ist der Wirkungsgrad identisch mit dem Nutzungsgrad. Sind aber Wärmeverluste zu berücksichtigen, ehe der Dampf die Bilanzgrenze verlässt, dann müssen diese vom Wirkungsgrad abgezogen werden.

Der **Nutzungsgrad** bezieht sich auf die Nutzenergiemenge, die die Bilanzgrenze überschreitet.



Er wird also im Allgemeinen dem Wirkungsgrad entsprechen oder um einen anteilmäßig geringen Betrag niedriger liegen als der Wirkungsgrad des Kessels oder der Kessel.

Im Falle der Herleitung der Wärmeverluste durch das Abgas (siehe Punkt c), müssen entsprechend die Wärmeverluste durch Abstrahlung, Abschlämmung, Entgasung zusätzlich berücksichtigt werden, um den Kesselwirkungsgrad zu errechnen.

Die Bilanzgrenze ist definiert durch den Teil der Anlage, der in der BImSch-Genehmigung erfasst ist.

Fazit zum Nutzungsgrad

Die Bestimmung eines realistischen Nutzungsgrades sollte bei der Ermittlung der Aktivitätsrate (für die MzB oder für den Zuteilungsantrag) ein wichtiges Ziel sein. Die Zuteilung ist nach Anwendung der Benchmarkwerte (Zertifikate/TJ) direkt proportional der Aktivitätsrate!

Aus der Erfahrung eines Beraters kann gesagt werden, dass die oben genannten Punkte a), b) und c) etwa gleich häufig in Anspruch genommen werden. Die Ermittlung entsprechend den Punkten a) und c) sollte im Allgemeinen an erfahrene Berater übertragen werden, während bei Punkt b) die Anforderung der Spezifikation beim Lieferanten durch den Betreiber im Vordergrund steht.

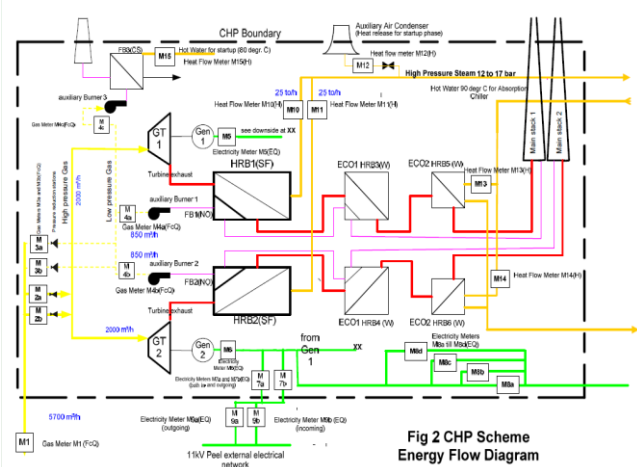


Schaubild einer komplizierten Anlage (Energie-Fluss-Diagramm)

Für die Ermittlung der Aktivitätsrate sind die Vorgänge innerhalb der Anlage nicht maßgebend, es interessiert nur, welche Energieströme die Bilanzgrenze (hier mit unterbrochener schwarzer Linie dargestellt) überschreiten.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Infobox Gutachterliche Bestimmung eines Nutzungsgrades und Errechnung neuer Aktivitätsraten

Emissionshändler.com® erstellt Betreibern bei Bedarf ein Gutachten zur Bestimmung eines aktuellen Nutzungsgrades, welches verifizierungsfähig ist. Zusätzlich erfolgt auf Basis des verifizierten Gutachtens durch den Betreiber eine Anwendung auf alle zukünftigen Berechnungen für die MzB.

Ob eine Neuberechnung der Aktivitätsraten 2014-2018 durch den Betreiber noch in den bereits bis zum Ende Juni eingereichten verifizierten Zuteilungsantrag für die Periode 2021-2025 nachträglich eingearbeitet und durch den Verifizierer insgesamt bestätigt werden kann, muss mit der DEHSt geklärt werden, ist aber als Wahrscheinlich anzunehmen

Interessierte Anlagenbetreiber, deren bislang verwendeter Nutzungsgrad bei den („gesetzlichen“) 70% liegt, sollten sich bei Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com melden.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert